

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
3000 Bern

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Schwyz, 8. September 2026

Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Übergangsrevision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Grenzwerte für Trinkwasser zur Vernehmlassung bis 18. September 2026 unterbreitet.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz unterstützt die Ziele des Bundesrates, ein hohes Schutzniveau für die Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen und gleichzeitig den wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung zu tragen, mit denen Landwirtschaftsbetriebe konfrontiert sind, die von einer Umweltkontamination betroffen sind, für welche sie nicht verantwortlich sind. Die Revision anerkennt zudem die Notwendigkeit, Übergangsmassnahmen vorzusehen, welche den betroffenen Betrieben eine schrittweise Anpassung ihrer Produktion ermöglichen. Der Verordnungsentwurf sieht insbesondere eine befristete Ausnahme vor, wonach Lebensmittel mit Überschreitungen der PFAS-Höchstgehalte mit konformen Lebensmitteln vermischt werden dürfen, sofern das Endprodukt die geltenden Höchstwerte einhält. Weiter enthält der Entwurf besondere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Information der Konsumenten sowie ein Exportverbot in die Europäische Union für Produkte aus solchen Vermischungen.

Obwohl der Entwurf die Zielsetzung teilt, wirft er in verschiedenen Punkten wesentliche Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung sowie der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure entlang der Lebensmittelkette auf. Insbesondere ist die lückenlose Überwachung von Stoffströmen, Mischungsverhältnissen und PFAS-Anfangskonzentrationen bis zur Primärproduktion für den kantonalen Vollzug in der Praxis kaum kontrollierbar und verursacht einen massiven administrativen Mehraufwand. Trotz Ausfuhrverbots birgt der Entwurf auch erhebliche Risiken für das bilaterale Agrarabkommen und es besteht die Gefahr, dass die Schweiz zur «Abladeplattform» für hochbelastete Tiere aus dem europäischen Ausland wird, die hier wirtschaftlich verwertet werden könnten. Diese Ausnahmeregelung schafft zudem Fehlanreize für künftige Belastungsfälle bei anderen Kontaminanten.

Aus wirtschaftlicher und vermarktungstechnischer Sicht schafft die Vorlage massive Fehlanreize und führt zu einer volkswirtschaftlich unsinnigen Entwertung. Um eine Charge nicht-konformen Fleisches künstlich verkehrsfähig zu machen, muss meist eine wesentlich grössere Menge an qualitativ einwandfreiem, konformem Fleisch beigemischt werden. Dieses wird durch den Mischprozess und die nachfolgende Deklarationspflicht massiv abgewertet. Ein solches Verfahren ist ökonomisch nicht nachhaltig und beschädigt den Ruf von Schweizer Qualitätsprodukten. Die vorgeschriebene Deklarationspflicht wird dazu führen, dass die Lebensmittelkette vermischte Produkte ablehnt. Es ist deshalb voraussehbar, dass die vorliegende Revision in dieser Form nicht umsetzbar sein wird.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz schlägt deshalb vor, auf diese eingreifende und nicht kompatible Form zum bestehenden System der Höchstwerte zu verzichten und stattdessen Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen bezüglich Erzeugnisse tierischer Lebensmittel für eine befristete Zeit auszusetzen. Dadurch anerkennt der Bundesrat die Notwendigkeit, Übergangsmassnahmen vorzusehen, welche den betroffenen Betrieben eine schrittweise Anpassung ihrer Produktion ermöglichen. Das ist mit dem gültigen Rechtssystem vereinbar und zudem weit weniger problematisch als eine befristete Vermischung von nicht konformen Lebensmitteln, zumal ein solcher systemfremder Paradigmenwechsel die Grundpfeiler des Schweizer Lebensmittelrechts untergräbt. Ebenso sieht der Regierungsrat den Bundesrat in der Pflicht, PFAS-Höchstwerte im Rahmen der guten Verfahrenspraxis und unter Berücksichtigung der technisch unvermeidbaren Konzentration selbst zu ermitteln und festzulegen (Art. 2 Abs.1 der Verordnung über die Höchstwerte für Kontaminanten vom 16. Dezember 2026; VHK, SR 817.022.15), was bei weiteren Lebensmitteln wie Milch, Milchprodukten oder pflanzlichen Lebensmitteln von grosser Tragweite sein könnte. Dabei muss insbesondere die Toxizität, die technische unvermeidbare Konzentration eines Stoffes im Lebensmittel sowie die Verzehrsmenge berücksichtigt werden.

Sollte die befristete Aussetzung von Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen nicht umsetzbar sein, sieht der Regierungsrat die vorgesehene Revision als pragmatischen Ansatz und würde sie trotz der angeführten Bedenken unterstützen, um erhebliche wirtschaftliche Verluste zu vermeiden. Allerdings müsste die Befristung von 3 auf 10 Jahre ausgeweitet werden, um den betroffenen Betrieben die notwendige Zeit zur Anpassung ihrer Produktion einzuräumen. Zudem müsste auch auf die vorgeschriebene Deklarationspflicht der vermischten Produkte verzichtet werden.

Die Änderungen der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11) werden ausdrücklich begrüsst. Die Aktualisierung der Höchstwerte ist aufgrund der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Risiken von PFAS (insbesondere bezüglich der chronischen Wirkung auf das Immunsystem und die Leberfunktion) dringend notwendig, um die Exposition der Bevölkerung via Trinkwasser wirksam zu minimieren. Die Übernahme des Höchstwerts von 0.1 µg/l für die Summe von 20 PFAS-Verbindungen (PFAS-20) stellt den folgerichtigen autonomen Nachvollzug der EU-Trinkwasser-Richtlinie 2020/2184 dar und sichert die Gleichwertigkeit mit europäischen Standards.

Befürwortet wird auch die zusätzliche Einführung des strengeren Summenparameters von 0.02 µg/l für die vier toxikologisch relevantesten PFAS-Verbindungen (PFAS-4). Diese Massnahme orientiert sich am Vorgehen anderer europäischer Staaten wie Deutschland und Italien. Die Verschärfung trägt zu einem besseren Schutz der Konsumenten bei und hat zudem den Effekt, dass die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Verwendung von Trinkwasser als Tränkwasser nicht durch PFAS beeinträchtigt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Sandro Patierno
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber